

Waldkindergarten Brühl e.V.

Liblarer Str. 185
50321 Brühl

www.wakibuehl.de
info@wakibuehl.de



Schutzkonzept

Waldkindergarten Brühl e.V.

rundum lebendig



Inhaltsverzeichnis

1. Verhaltenskodex	5
2. Prävention im Waldkindergarten Brühl e.V.	7
3. Partizipation und Beschwerdeverfahren	9
4. Formen von Kindeswohlgefährdung, Übergriffen, Grenzverletzungen in der Kindertagesstätte	10
5. Verfahren Übergriffe unter Kindern	15
6. Verfahren Verdacht auf Übergriff durch Mitarbeitende	20
7. Prozessablauf bei vermutetem Übergriffen durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergarten Brühl e.V.	26
8. Meldung von Kinderschutzvorfällen	27
9. Prozessablauf bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (außerhalb des Waldkindergartens)	32
10. Fortbildung, Fachberatung	34
11. Dokumentation	35
12. Kollegiale Beratung	36
13. Arbeitshilfe Elterngespräche im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung	38
14. Gefährdungseinschätzungsbogen	40
15. Dokumentation Elterngespräch	41
16. Dokumentation Wahrnehmung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	42
17. Anlaufstellen	43
18. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz	44
Literatur	46
Anhang zur kindlichen Sexualität	47

Leitlinien

Jedes Kind steckt voller Ideen und voller Lebenskraft. Diese zu entdecken und in der Gemeinschaft mit Natur und Menschen zu entfalten, sehen wir als Voraussetzung für ein aktives und glückliches Leben. Wir möchten die Kinder in ihrer Zeit in unseren Waldkindergärten darin unterstützen, rundum lebendig zu sein. Der Wald ist dabei ein Erlebnisraum für vielerlei körperliche und sinnliche Erfahrungen und bietet reichhaltiges Material für die verschiedenen Entwicklungsbereiche der Kinder. Wir Erwachsenen achten darauf, dass die Menschen die in unseren Waldkindergärten zusammenkommen, dort einen sicheren Ort vorfinden. Die Stärkung der Kinder steht im Zentrum unseres Tun.

Der Wald lockt zum Abenteuer. Der Wald gibt Unterschlupf. Der Wald fordert heraus. Der Wald lässt mich sein wie ich bin. Der Wald ist lebendig.

Wurzeln und wachsen

Jedes Kind ist eine Persönlichkeit. Wenn Kinder mit sich selbst und Anderen vertraut werden und die Erfahrung machen, von Anderen angenommen zu werden, können sie stark werden und als Mensch wachsen – wie ein Baum, der tiefe Wurzeln schlägt. Wir begegnen den Kindern achtsam, aufmerksam, authentisch und wertschätzend. Sie können bei uns die Erfahrung machen, dass sie, ihre Meinungen und Gefühle wichtig sind. Wenn Kinder sich in zuverlässigen Beziehungen fühlen, können sie mit Stärke nach außen treten, können forschen und lernen, entwickeln so automatisch ihre individuellen Fähigkeiten – wie ein Baum, der Nahrung und Licht erhält. Im Wald mit seinem bunten Angebot, begleiten und leiten wir die Kinder auf diesem Weg.

Ich lausche dem Regen im Blätterdach. Ich schaukel im Sonnenschein. Ich friere. Ich klettere, balanciere, baue und forsche. Ich male und singe. Ich kenne mich aus.

Gemeinsam sein

Jedes Kind hat seinen Platz im Leben. In unseren Waldkindergärten finden die Kinder einen Ort, an dem sie in sicherer Beziehung zu anderen Menschen, zur Natur und zum Leben treten können. Jeder ist gleichwürdig und kann teilhaben. Bei den gemeinsamen Abenteuern und Spielen in der Gruppe erfahren sie Zustimmung und Ablehnung, Fremdheit und Geborgenheit, Nähe und Distanz. Die Kinder lernen, andere auszuhalten, anzunehmen und einzubeziehen. Lernen die eigenen Grenzen und die anderer kennen und achten. Jeder kann sich einbringen, jeder wird gesehen und gehört, alle achten aufeinander. Wir begleiten die Kinder, unterstützen sie unter Berücksichtigung der Möglichkeiten in ihren Bedürfnissen nach körperlicher Aktivität und emotionaler Ruhe. Die Kinder lernen, dass sie Nein sagen dürfen, sie sich mit ihren Wünschen und Bedürfnissen einbringen dürfen. Auch Beschwerden finden ihren Platz und Raum. Wir begegnen Fehlern im gemeinsamen Austausch und lernen daraus.

Wir hören uns zu und gehen gemeinsam. Wir sind Wölfe und Hasen, Riesen und Zwerge. Wir streiten und vertragen uns. Wir geben aufeinander acht. Wir feiern gemeinsam. Wir teilen Freud und Leid im Wechsel der Jahreszeiten.

Liebevoll die Welt gestalten

Jedes Kind verändert die Welt. In der Natur können die Kinder unmittelbar erfahren, dass ihr eigenes Handeln Wirkungen hat. Durch Gespräche und Impulse vermitteln wir Aufmerksamkeit und Achtung gegenüber allen Lebensformen. Mit den Tieren und Menschen in der Natur findet jedes Kind immer wieder neue Möglichkeiten, selbst aktiv zu werden und positiv zu gestalten. Dies erleben die Kinder meist als große Freude. Im Wald schließen sie Freundschaft mit dem Leben und entwickeln so ein natürliches Verantwortungsbewusstsein und ein lebendiges Interesse für die Welt. Wir stärken und ermutigen die Kinder und unterstützen ihre Ideen. Wir geben ihnen Raum sich auszuprobieren und zu erproben.

Wir atmen dieselbe Luft und baden gemeinsam im Sonnenlicht. Wir pflanzen einen Baum und bauen Häuser für Insekten. Wir essen die Kräuter des Waldes und schützen seine Tiere. Wir gestalten ein Stück Welt.

1. Verhaltenskodex

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in körperlichen und seelischen Notlagen. Wir ermutigen die Kinder, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, wenn sie Hilfe brauchen. Hilfe holen ist kein Petzen. Damit die Kinder in unseren Waldkindergärten einen sicheren Ort finden, haben wir klare Regeln des Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen vereinbart. Besonderes Augenmerk haben wir auf die Themen Macht, Nähe und Distanz, Umgang mit Regelbrüchen. Unseren Verhaltenskodex haben wir im Team besprochen und lassen ihn von allen Mitarbeitenden verpflichtend unterschreiben.

Verhaltenskodex Waldkindergarten Brühl e.V.

Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, Kinder und ihre Familien und Mitarbeitende vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich achte die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Erwachsenen im Waldkindergarten und schütze sie.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen grundlegend mit Wertschätzung, Respekt und Wohlwollen gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung, sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeitende*r nicht für verbales und nonverbales abwertendes, verletzendes und ausgrenzendes Verhalten.
6. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken.
7. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in Gruppe/Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Kindern, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst und gehe diesen nach.
9. Ich kenne und aktiviere die Verfahrenswege bei allen Formen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung und die entsprechenden Ansprechpersonen.
10. Ich beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
11. Ich verpflichte mich zu einem reflektierten Umgang mit elektronischen Medien (wie Handy) im Beisein der Kinder.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet und setze ihn um.

Verhaltensampel Waldkindergarten Brühl e.V.

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/Schütteln/Schlagen • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe) • Vorführen/bloßstellen • Kinder küssen | <ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen) • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Nicht altersgerechter Körperkontakt • Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung • Aufreizende Kleidung tragen • Fotos von Kindern ins Internet stellen |
|--|---|

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung ans LJA. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Rumschreien • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Weitermachen, wenn ein Kind "Stopp" sagt | <ul style="list-style-type: none"> • Rumkommandieren • Eltern/Familie beleidigen • Kinder überfordern • Intimität des Toilettengangs nicht wahren • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Wut an Kindern auslassen |
|---|---|

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. Kinder haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Altersgerechte Aufklärung leisten | <ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege) • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Massieren über der Kleidung • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • Den Gefühlen der Kinder Raum geben |
|--|---|

2. Prävention im Waldkindergarten Brühl e.V.

Wer im Waldkindergarten Brühl e.V. mit Kindern arbeitet, erfüllt folgende formale Kinderschutzgrundlagen:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- dokumentierte Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept
- Einarbeitung/Schulung zum Kinderschutz, zu Partizipation und Kinderrechten

Der Träger stellt analog §72 a SGB VIII sicher, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181 1, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Wir haben mögliche Gefahrensituationen in Zusammenarbeit mit pädagogischen Team, Vorstand und Eltern identifiziert und präventive Vorgaben dafür entwickelt. In Einzel-Situationen mit Kindern dürfen pädagogische Fachkräfte nur, wenn sie die formalen Kinderschutzgrundlagen erfüllen. Ein besonderes Augenmerk haben wir auf Übergangssituationen wie wickeln, schlafen, essen, spielen außer Sichtweite, Kleingruppenzeit, Toilettengang im Wald. Kinder können durch Erwachsene in Bedrängnis geraten, aber auch durch andere Kinder. Ein besonderes Augenmerk haben wir daher auf Situationen, in denen das Machtverhältnis nicht ausgewogen ist. Wer Notsituationen wahrnimmt, ist für Unterstützung und Abhilfe verantwortlich.

Über diese **weiteren Präventionskonzepte** verfügt der Waldkindergarten Brühl e.V. außerdem und schult regelmäßig die damit Beauftragten:

<ul style="list-style-type: none">● Waldsicherheitskonzept● Waldsicherheits- und Gebäudesicherheitsbegehungen● Hygienerahmenplan● Brandschutzordnung● Notfallplan● Externe Beratung Kinderschutzthemen	<ul style="list-style-type: none">● Gefährdungsanalyse● Zusammenarbeit Unfallkasse● Qualitätssicherungsverfahren, Beobachtung und Dokumentation● Datenschutzkonzept● Erste Hilfe Training● Sexualpädagogisches Konzept
---	---

Präventive pädagogische Inhalte

Die pädagogischen Fachkräfte haben einen besonderen Fokus auf die Themen körperliche und sexuelle Bildung und initiieren regelmäßig Gesprächs- und Lernanlässe zu den Themen: Das bin ich, meine Gefühle, gute Gefühle, schlechte Gefühle, mein Körper, meine Rechte, Nein und

Stopp, Grenzen. Die Persönlichkeitsentwicklung und damit die Stärkung des Selbstbewusstseins ist vorherrschendes Bildungsziel bei uns.

Gemeinschaft, Vertrauen, Loyalität, Achtung, Zuverlässigkeit, Naturverbundenheit, Verantwortung, Gleichwürdigkeit, Authentizität und eine wertschätzende Haltung sind gelebte Werte im Waldkindergarten Brühl e.V. Wir pflegen eine Kultur des Miteinanders, Vielfalt ist uns willkommen. Für uns ist jedes Kind richtig und einzigartig (siehe Konzeption Waldkindergarten Brühl e.V. 4.1). Außerdem werden die Kinder im Waldkindergarten regelmäßig zu Themen wie Waldsicherheit, Hygiene, Verkehrserziehung, Brandschutz geschult.



Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sind in der Regel die beständigsten Bezugspersonen und die Experten für ihre Kinder. Pädagogische Fachkräfte und Eltern arbeiten in Erziehungspartnerschaft zusammen und tauschen sich regelmäßig zu den Belangen der Kinder aus (siehe Konzeption Waldkindergarten Brühl e.V. 4.3.2). Auch zu Themen wie Kinderrechte, partizipatorische Umgangsformen, Beschwerdeverfahren, Sexualerziehung erhalten die Eltern im Waldkindergarten Brühl e.V. Informationen und die Möglichkeit zum Austausch.

Professionelles Personalmanagement

Träger und Leitung vom Waldkindergarten Brühl e.V. sorgen für klare Strukturen und eine transparente Aufgabenverteilung. Durch geklärte Verantwortlichkeiten und feste Strukturen werden Bewerber*innen auf den Bereich Kinderschutz geprüft, dazu befragt und darüber informiert. So dass es auch nach außen transparent wird, dass der Waldkindergarten Brühl e.V. keinen Raum für übergriffiges Verhalten bietet.

3. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Viele Kinder erleben im Kindergarten das erste Mal wie eine Gemeinschaft zwischen Kindern und Erwachsenen außerhalb ihrer Familie funktioniert. Sie erleben dort wie Entscheidungen gefällt werden und welchen Einfluss sie selbst nehmen können. Sie erleben ihr Mitbestimmungsrecht in der Gestaltung ihres unmittelbaren Alltags. Für die pädagogischen Fachkräfte ist die Partizipation der Kinder eine Herausforderung. In einer Kindergartengruppe kommt eine Gruppe von Menschen unterschiedlichen Alters zusammen, die viele, zum Teil konträre Bedürfnisse hat. Hinzuwirken die Rahmenbedingungen wie Öffnungszeiten, Tagesabläufe, Wetter, Umgebung, Sicherheit mit, die Beachtung brauchen. Daher ist die Verständigung über die Umsetzung der Partizipation und ihre Grenzen alltägliche Praxis in unseren pädagogischen Teams und in unserem Zusammenwirken mit den Eltern. Als Grundlage dient hier unser Wissen vom Kind (siehe Konzeption Waldkindergarten Brühl e.V. 4.1).

Neben dem Beteiligungsrecht haben Kinder, Fachkräfte und Eltern auch ein Beschwerderecht. Noch nicht alle Kinder können sich verbal deutlich beschweren. Daher ist es eine grundlegende Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, die Empfindungen und Bedürfnisse der Kinder aufmerksam wahrzunehmen und zu achten.

Wir pflegen eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit. Menschen machen Fehler und Verbesserungsmöglichkeiten gibt es immer. Mit dieser Grundhaltung möchten wir Beschwerden aufnehmen, damit wir professioneller darauf reagieren können.

Kinder und Erwachsene im Waldkindergarten Brühl e.V. sollten die Erfahrung machen, dass sie sich beschweren können und bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten. Fehler einzugestehen, sehen wir auch als hilfreichen Lernprozess für die Kinder, um sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu unterstützen. Wir stärken die Eigenverantwortlichkeit und bieten geeignete Beschwerdeverfahren, um Kinder und Angestellte besser vor Machtmissbrauch durch Fachkräfte und Vorgesetzte zu schützen.

4. Formen von Kindeswohlgefährdung, Übergriffen, Grenzverletzungen in der Kindertagesstätte

Klärung - Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Das zentrale Anliegen des Kinderschutzes ist es, das Kindeswohl dauerhaft sicherzustellen und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, 350).

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

<p>Körperliche Misshandlung Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prügeln • Verbrühen • Unterkühlen • Würgen • Schütteln • etc. 	<p>Seelische Misshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Terrorisieren (Verlassensdrohungen, Todesandrohungen, etc.) • Feindselige Ablehnung (Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Herabwürdigung) • Isolation (Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen, Entzug Sozialkontakte) • Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit • Ausnutzen (für Erwachsenenbedürfnis) • Überforderung (durch unangemessene Erwartungen) • Erleben von Partner-/Beziehungsgewalt
<p>Sexueller Missbrauch Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht unwissentlich zustimmen kann. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Belästigung • Masturbation • Verkehr (oral, anal, genital) • Sexuelle Nötigung • Vergewaltigung • Sexuelle Ausbeutung • Pornographische Aktivitäten • Prostitution 	<p>Vernachlässigung Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Pflege/Kleidung, mangelnde Ernährung/gesundheitliche Fürsorge) • Kognitive und erzieherische Vernachlässigung (zu wenig Anregung/Förderung) • unzureichende/unterlassene Beaufsichtigung • Emotionale Vernachlässigung (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot)

Grenzverletzungen in der Kindertagesstätte durch Erwachsene und Kinder

Grenzverletzungen stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern dar. Hierbei werden die Grenzen eines Menschen überschritten.

Grundsätzlich muss zwischen unbeabsichtigter und beabsichtigter bzw. billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden.

Hintergrund unbeabsichtigter Grenzverletzungen können unzureichendes Fachwissen, Stresssituationen oder persönliche Unzulänglichkeiten (Unachtsamkeit, fehlende Sensibilität, mangelnde Reflexionsfähigkeit, ungenügende Kritikfähigkeit, fehlende Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, etc.) sein.

Wichtig ist hierbei, dass die Unangemessenheit des Verhaltens - neben den objektiven Kriterien - immer vom eigenen Erleben des betroffenen Kindes abhängt.

Handelt es sich um beabsichtigte Grenzverletzungen, die beaufsichtigt geschehen, ist dies ein sehr schmaler Pfad zum Übergriff. Das absichtliche Ignorieren der Grenzen bedeutet eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen. Bleiben solche Grenzverletzungen unreglementiert, entwickelt sich möglicherweise eine Atmosphäre, in der Kinder diese verachtende Haltung erlernen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Kind unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. sich wie die Mutter des Kindes benehmen)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen inmitten der Kindergruppe, obwohl sich ein Kind lieber unbeobachtet umziehen möchte)

Übergriffe von Erwachsenen in der Kindertagesstätte

Übergriffe sind ein Zeichen ungenügender Achtung von Mädchen und Jungen, eines grundlegenden fachlichen Mangels und Teil einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung eines Macht-Missbrauches. Hierbei wird sich bewusst über die Grundsätze der jeweiligen Institution und deren fachliche Standards (z.B. Leitlinien, pädagogisches Konzept, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex) hinweggesetzt. Übergriffige Verhaltensweisen sind sehr unterschiedlich gestaltet und müssen immer beim LVR-Landesjugendamt Rheinland gemeldet werden.

Beispiele für mögliche Übergriffe in der Kita

- Zwangsmaßnahmen beim Essen, z.B. Zwang zum Aufessen, wiederholt das Essen vorsetzen, nicht aufstehen dürfen
- Zwang beim Schlafen
- Kind massiv unter Druck setzen, z.B. verbale Androhungen und Umsetzung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Kinder fixieren

- Herabwürdigen und Bloßstellen eines Kindes vor den anderen Kindern der Gruppe, z.B. negative Kommentare über die Familie des Kindes, herabwürdigender Erziehungsstil nach Einnässen
- Körperliche Übergriffe
- Vernachlässigung, z.B. unzureichender Wechsel von Windeln, mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht, Kind ablehnen wenn es Nähe sucht

Übergriffe können eine traumatisierende Wirkung haben. Insbesondere im Fall sexueller Übergriffe wird die innerliche Abwehr der Kinder überschritten, so dass nicht nur die kindliche Sexualität und Körperlichkeit verletzt wird, sondern auch die natürliche Schamgrenze verloren gehen kann. Daher muss jeglicher Körperkontakt mit Kindern prinzipiell wertschätzend und grenzachtend gestaltet werden. Darüber hinaus muss dieser bedürfnisorientiert und dem Alter des Kindes angemessen sein.

Beispiele für sexuelle Übergriffe/sexuellen Missbrauch ohne Körperkontakt:

- anzügliche Verwendung von Spielmaterial
- Entwürdigende oder beleidigende Äußerungen und Witze sexistischer Art
- Voyeurismus
- Sexuelle Handlungen vor dem Kind (z.B. Masturbieren)
- Exhibitionismus
- Zeigen pornographischen Materials
- Nutzung, Verbreitung, Duldung sexistischer Darstellung aller Art
- Fotografieren und Filmen von Genitalien, Schambereichen
- Nacktfotos oder Fotos von sehr leicht bekleideten Kindern
- Verletzung von Schamgrenzen mit Körperkontakt
- Körperliche Übergriffe wie Streicheln von Genital- und Analbereich
- Sexualisierte Küsse und Berührungen
- Berührungen mit Penis oder Vulva
- Hand des Kindes an eigene Intimzonen führen, sich vom Kind stimulieren lassen
- teilweise oder vollständige Penetration mit Penis, Finger oder Gegenständen

Ein Missbrauch stellt immer eine Straftat dar, bei welcher es zu gesetzlich verbotenen sexuellen Handlungen kommt. Insofern gilt es gerade in diesen Fällen professionell und mit Bedacht zu handeln.

Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen

Täter*innen haben besonders wirkungsvolle Strategien darin entwickelt andere Menschen gänzlich zu täuschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene. Darüber hinaus versuchen sie systematisch den Kontakt der Kinder zu anderen Bezugspersonen zu stören, um so die Möglichkeit einer Aufdeckung von Übergriffen oder Missbrauchs zu verringern.

Beispiele für Täterstrategien

- Gezieltes Aufsuchen von Orten, an denen sich Kinder aufhalten
- Gezielte Auswahl der Opfer
- Kontaktaufnahme und Vertrauensbildung: Anbahnen/Aufbau einer Beziehung (schrittweise) durch gemeinsame positive Erlebnisse, Zuhören, Zeit haben und Ernstnehmen der Kinder
- Anbahnungshandlungen, z.B. vermeintlich zufälliges Berühren der Genitalien, Grenztestung
- Besondere Geschenke für einzelne Kinder, um diese an sich zu binden oder Gegenleistungen einfordern zu können
- Intensiver Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Eltern/Austesten der elterlichen Reaktionen durch Entlastungsangebote für Eltern. Anfreunden mit Eltern für positiven Eindruck
- Störung der Beziehungen des Kindes zu anderen Erwachsenen
- Störung der Kontakte des Kindes zu anderen Kindern: gezielte Abwertung und Ausgrenzung
- Exklusive Übernahme einzelner oft ungeliebter Arbeitsbereiche in der Einrichtung, um hier ungestört agieren zu können/gezielte Unternehmungen mit Kindern an nicht einsehbaren Orten
- Übergehen bzw. Ignorieren des Widerstandes der Kinder
- Redeverbot: "Das ist unser Geheimnis!"
- Mitschuld: "Du wolltest es doch auch!"; "Keiner würde Dir glauben!"
- Gezielte Planung von Angeboten und Aktivitäten mit Kindern, die "Ungestörtheit" ermöglichen.

Körperliche und sexuelle Übergriffe in der Kita von Kindern untereinander

Körperliche und sexuelle Handlungen von Kindern an Kindern sind dann Übergriffe, wenn mindestens ein Kind diese Handlung unfreiwillig erduldet oder unfreiwillig daran teilnimmt. Hierbei entsteht häufig eine Machtnutzung eines oder mehrerer Kinder, allerdings ist diese nicht mit den extrem schädigenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen von Erwachsenen gegenüber Kindern vergleichbar. Machtgefälle im Kindesalter entstehen u.a. durch Alters-, Geschlechts- und Intelligenzunterschiede, Behinderungen, Migrationshintergrund sowie einem unterschiedlichen Status in der Kita-Gruppe und der Familie.

Bei der Bewertung körperlicher/sexueller Übergriffe von Kindern untereinander ist es daher wichtig, jeden Übergriff eines Kindes, auch wenn er sexuell konnotiert sein mag, primär als gewaltsamen Übergriff zu werden, da keine sexuelle Motivation des übergriffigen Kindes dahintersteckt. Es kann nicht von sexuellem Missbrauch gesprochen werden, da es sich grundsätzlich um ein pädagogisches Problem handelt und die Vorfälle sich nicht im strafrechtlichen Rahmen bewegen. Hierbei handelt es sich um strafunmündige Kinder.

Die Ursachen für Übergriffe unter Kindern können sehr unterschiedlich sein: Einige Kinder haben selbst Übergriffe durch Erwachsene oder Kinder erfahren und denken, dass sie sich durch selbst verübte Übergriffe an anderen Kindern aus der Hilflosigkeit und den eigenen Ohnmachtsgefühlen befreien können. Ein weitaus häufigeres Motiv ist jedoch die sexuelle

Neugier, bei der das übergriffige Kind keine Rücksicht auf ein Einverständnis des anderen Kindes nimmt. Dies zeigt sich auch bei "körperlichen/sexuellen Übergriffen im Überschwang". Hier werden Handlungen oft einvernehmlich begonnen, aber im Eifer des Spieles werden dann die Grenzen eines Kindes nicht wahrgenommen und überschritten. Gerade jüngeren Kindern fehlt es noch an einer gelingenden Impulskontrolle. Doch auch wenn die Impulse bereits gut kontrollierbar sind, kommt es in einigen Fällen zu Übergriffen, weil einige Kinder den Wunsch haben, andere zu ärgern oder zu demütigen. Dies geschieht ohne jeglichen sexuellen Beweggrund. Diese Wünsche nach Unterdrückung anderer können durch alltägliche Erlebnisse von Ungerechtigkeit oder eigener Unterlegenheit entstehen. Kinder entlasten sich dann dadurch, dass sie andere schwächen, schlecht behandeln und auch körperlich übergriffig werden. Da bereits sehr junge Kinder - hierbei vor allem Jungen, die mit traditionellen Rollenbildern von Männlichkeit erzogen werden - schnell lernen, dass es sehr einfach ist, sich stark zu fühlen, wenn man Grenzen (insbesondere körperliche/sexuelle) vermeintlich schwächerer Kinder verletzt. Ergänzend hierzu muss erwähnt werden, dass auch das wiederholte Benutzen von sexualisierten Schimpfwörtern als Übergriff zu werten ist. Kinder haben meist genau verstanden, dass sie andere Kinder mit denjenigen Beleidigungen, die auf Sexualität abzielen, verletzen können. Daher sollte auch bei solchen Äußerungen unbedingt eingegriffen werden. Bei vernachlässigten Kindern können körperliche/sexuelle Übergriffe ein Versuch sein zu anderen Kindern in Beziehung zu treten, weil sie die Fähigkeit zur Beziehungsgestaltung nicht erlernt haben. Sollten sich körperliche/sexuelle Übergriffe eines Kindes stetig wiederholen und sind diese nicht durch pädagogische Maßnahmen zu beeinflussen, kann dies ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Hier ist es angezeigt sich fachliche Unterstützung zu holen, um die Motive des übergriffigen Kindes zu verstehen und den Schutz der Kinder in der Einrichtung sicher zu stellen. Hierbei gilt: Auch das übergriffige Kind ist schutzbedürftig!

Die Übergriffe von Kindern an Kindern können das Selbstwertgefühl betroffener Kinder kurz- und längerfristig beeinträchtigen, in einigen Fällen sogar Traumata auslösen. Manche Kinder entwickeln Ängste vor den übergriffigen Kindern oder nehmen Schaden in ihrer sexuellen Entwicklung, indem sie Ekel oder zwanghaftes Interesse an sexuellen Handlungen entwickeln. Auch die übergriffigen Kinder benötigen eine besondere Unterstützung. Grundsätzlich ist zwingend nötig, allen Kindern mit großer Handlungssicherheit und beständiger Achtung entgegenzutreten. Ein respektvoller Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit, erleichtert es diese asymmetrische Beziehung und das damit verbundene ungleiche Machtverhältnis ein Stück weit auszubalancieren.

5. Verfahren Übergriffe unter Kindern

Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern (

1. Was sehe ich?

Ausprobieren kindlicher Sexualität

beteiligte Kinder tun dies freiwillig;
Machtgefälle nicht vorhanden;
Handlungen entsprechen kindlicher
Sexualität

Körperliche/sexuelle Übergriffe

Unfreiwilligkeit von mindestens einem
Kind;
Machtgefälle vorhanden;
Gegebenenfalls Handlungen aus dem
Bereich der Erwachsenensexualität

2. Wie reagiere ich?



- Intimsphäre der Kinder wahren
- Kinder auf Regeln hinweisen (Stoppregel, nichts in Körperöffnungen einführen, eigene Gefühle und die Gefühle anderer beachten und ernst nehmen)
- In der Nähe bleiben (Beachten, ob Machtgefälle entsteht, Grenzen gewahrt bleiben, Unterstützung benötigt wird)
- Austausch im Team
- ggfs. Wissen zur kindlichen Sexualität auffrischen (siehe Sexualpädagogisches Konzept)
- eigene Schamgrenzen beachten
- Information der Eltern

- sofortige Intervention
- Intimsphäre der Kinder wahren
- eigene Schamgrenzen beachten
- Kollegin informieren
- Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind durch Vertrauensperson
- Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind
- Austausch im Team
- Information Leitung und Vorstand
- Festlegen von wirksamen pädagogischen Maßnahmen die übergriffige Verhaltensweisen stoppen und Hilfen zur Verhaltensänderung geben
- Festlegen, ob und wie Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe sinnvoll ist
- kontinuierliche Dokumentation
- Einbeziehung der Eltern
- verstärkter Fokus: Einmalig oder wiederkehrend?
- Wenn wiederkehrend oder schwerwiegend, Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft
- Abstimmung weiterer Verfahrensschritte
- Prüfung, ob Meldung ans Landesjugendamt erfolgen muss
- Prüfung, ob Information ans Jugendamt erfolgen muss

Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Zunächst sollte das passive/betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um die Klärung der Situation. Das Kind benötigt unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da körperliche/sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte es zunächst die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine Schuld an dem Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird.

Beispiele für Botschaften die passiven/betroffenen Kindern helfen

- Ich glaube dir.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst "schlechte Geheimnisse" weiter erzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem aktiven/übergriffigen Kind im Anschluss stattfinden. Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden, ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt sein.

Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten zu distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird.

Beispiele für Botschaften die aktiven/übergriffigen Kindern helfen:

- Dein Verhalten war falsch.
- So etwas darf nicht wieder passieren.
- Es ist gut, dass XY uns davon erzählt hat. Denn so können wir XY und Dir helfen.
- Wir treffen mit Dir eine Vereinbarung damit Du uns zeigen kannst, dass Du das nicht mehr machst.
- Wir werden uns (Zeitpunkt festlegen) wieder zusammensetzen und gemeinsam schauen wie gut es klappt.

Maßnahmen...

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und - im Idealfall - durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein - nicht das passive/betroffene Kind (z.B. begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team, bzw. Kollegium
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden - nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern

Ziel der Maßnahmen sollte sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen können und ein Gefühl der Sicherheit erleben.

Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Einen Beitrag hierzu kann auch das ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Dahe ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten im Kindergarten nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden. In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gesprächs können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusespielen gesprochen werden.

Steuerung des Prozesses durch die Kindergartenleitung und den Vorstand

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die Kindergartenleitung und den Vorstand frühzeitig einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Kindergartenleitung informiert den Vorstand und ggfs. eine insoweit erfahrene Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber.

Einbeziehung der Eltern

Besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung. Nach einem erfolgten Übergriff sind die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur wenn sich die Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich solch große Herausforderungen meistern.

Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hilfreich kann auf die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, so dass die Eltern in der Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können.

Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren, und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen und schuldig für den Übergriff. Auch wenn das Fehlverhalten **des** Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktion auf das Ereignis. Sobald die Eltern spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide "Parteien" stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich die Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen.

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufig vorkommt, dass Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und dem Vorstand gehandelt werden.

Zusammenfassung

Nach einem Übergriff brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen. Die pädagogischen Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten (Nein!) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/betroffenen Kinder. Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es hilfreich sein, dass die Eltern den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.

Intervention in der Einrichtung

Kinder	Eltern	Team/Träger
Passiv/betroffenes Kind: Schutz, Trost, Stärkung	Eltern des passiven/ betroffenen Kindes: Anteilnahme, Transparenz, Unterstützung	Unterstützung und Klarheit durch die Leitung
Aktives/übergriffiges Kind: Grenzsetzung, Klarheit, Zutrauen	Eltern des aktiven/ übergriffigen Kindes: Verständnis, Transparenz, Einordnung	Austausch und Rückhalt im Team , ggfs. Supervision
Kindergruppe: Information, Prävention, Sicherheit	Eltern der Kindergruppe: Transparenz, Einordnung	Abstimmung und Unterstützung durch den Träger . Dieser meldet an Landesjugendamt

6. Verfahren Verdacht auf Übergriff durch Mitarbeitende

Verdachtsklärung

- Ruhe bewahren
- Den Schutz des Kindes/der Kinder sicherstellen
- Persönliche Checkliste bearbeiten zur Klärung, ob Verdacht bestehen bleibt
- Leitung zur Reflexion und Information einbeziehen
- Fakten sammeln - kontinuierliche Dokumentation
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes schriftlich festlegen
- Information des Vorstands durch die Leitung
- Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Festlegung von Handlungsschritten
- KEIN KLÄRUNGSGESPRÄCH mit der verdächtigen Person vor Abschluss der Gefährdungseinschätzung!

Persönliche Checkliste bei Verdacht auf Übergriffe gegenüber Kindern durch Mitarbeitende

- Was habe ich beobachtet?
- Wer hat mir welche Beobachtungen wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:
 - das Kind: z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen
 - Mitarbeitende: z.B. bestimmte Äußerungen, Verhaltensweisen
 - was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
 - mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
- Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Welche anderen Erklärmöglichkeiten für das Verhalten des Mitarbeitenden sind möglich?
- Was ist mein nächster Schritt? (z.B. Information an die Leitung, bzw. den Vorstand oder Maßnahmen zum Schutz des Kindes, etc.)

Das Erkennen von Übergriffen ist nicht immer leicht, da übergriffige Mitarbeitende häufig gut integriert sind und demnach als geschätzte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden. Kommt es zu Übergriffen durch Mitarbeitende kann dies eine erhebliche Krisensituation bei den übrigen Kolleginnen und Kollegen auslösen. Die eigene Fachlichkeit und Menschenkenntnis wird in Frage gestellt. Gefühle von Hilflosigkeit und Schuld stehen im Vordergrund. Solch eine Situation ist nur mit fachlicher Unterstützung zu bewältigen. Es ist unerlässlich, dass jeder Vorfall dokumentiert wird und die festgelegten Verfahrensabläufe eingehalten werden. Ein vager Verdacht ist eine besondere Herausforderung, denn häufig existieren keine klaren Anzeichen.

Konkretere Fragen, die das entstehende Bild ergänzen können:

- Gibt es verbale Äußerungen des Kindes, eines Elternteils beziehungsweise anderer Bezugspersonen aus dem Umfeld des Kindes?
- Gab es bereits eine erste Verdachtsäußerung, und wie lange liegt diese zurück?
- Wurde im Team über den Verdacht gesprochen?
- Wenn ja, welches pädagogische Vorgehen wurde entschieden?
- Wurde bereits Beratung durch die "insoweit erfahrene Fachkraft" zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- Was wurde schriftlich festgehalten?

Mittels dieser Reflexion können Fachkräfte, die einen vagen Verdacht hegen, ihre eigenen Empfindungen und Beobachtungen prüfen und den Verdacht zeitnah dokumentieren. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass zur Beratung vertraute Kolleginnen und Kollegen hinzugezogen werden. Hier bietet sich die Form der kollegialen Beratung an. Weiterhin sollte unbedingt eine Fachberatungsstelle miteinbezogen werden (§8b SGB VIII). Alle Gespräche sollten detailliert dokumentiert werden. Erhärtet sich der Verdacht im Laufe des Beratungsgesprächs, so muss die ratsuchende Fachkraft in jedem Fall die Leitung informieren. In dem Fall, dass sich der Verdacht gegen diese richtet, sollte unbedingt der Träger informiert werden und alle weiteren Verfahrensschritte mit diesem abgesprochen werden. In jedem Fall gilt es zu vermeiden, dass die verdächtige Person die Gelegenheit erhält, sich bezüglich der Aufklärung des Verdachts eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen. Das bedeutet, dass zunächst keine klärenden Gespräche stattfinden sollten, solange die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die beschuldigte Person Druck ausübt, um so eine Stellungnahme zu verhindern.

Erhärtung des Verdachts - Einleitung von Interventionsmaßnahmen

Geeignete Maßnahmen der Intervention nach der Verdachtsklärung einzuleiten, liegt in der Verantwortung der Leitung und des Vorstands. Es gilt die eigene emotionale Betroffenheit in den Griff zu bekommen und gleichzeitig dem Schutzauftrag gegenüber den Kindern gerecht zu werden. Leitung und Vorstand müssen ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht den übrigen Fachkräften gegenüber nachkommen und ebenso die spezielle Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigen Person wahrnehmen. Die Eltern müssen sachlich informiert werden, weitere Maßnahmen vorbereitet und eventuell der Umgang mit Medienvertretern geplant. Im Fall eines konkreten Übergriffs müssen Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung nachkommen und Konsequenzen ziehen. Dies kann z.B. auch eine Trennung von hauptamtlichen Mitarbeitenden bedeuten. Solche konkreten Vorgehensweisen werden aber immer in Absprache mit der Rechtsberatung des Trägers, der Strafverfolgungsbehörde, Träger und jeweiligem Landesjugendamt entschieden.

Sexuelle Übergriffe

Besonders bei sexuellen Übergriffen ist es eher selten, dass eine Fachkraft einen konkreten Sachverhalt beobachtet, so dass schon bei vagen Verdachtsmomenten bei der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Kinder geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser ergriffen werden müssen. Hierbei fällt auf, dass pädagogische Fachkräfte eindeutige Formen körperlicher Gewalt meist als solche benennen können, es jedoch schwerfällt, die mitunter sehr subtilen Formen sexueller Übergriffe und die damit verbundenen Regelungen zur Strafverfolgung zu erkennen. Daher ist es ratsam sich mit den unterschiedlichen Verhaltensweisen, die als Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts gelten und demzufolge bei den Kindern als sexuelle Gewalt anzusehen sind, auseinanderzusetzen.

Interventionsmaßnahmen

- Freistellung des verdächtigen Mitarbeitenden (Träger)
- Information der anderen Mitarbeitenden (Leitung)
- Information der Eltern unter Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber der verdächtigen Person (Leitung/Träger)
- Meldung ans Landesjugendamt (Träger)
- Inanspruchnahme von Rechtsberatung (Träger)
- Prüfung auf Erstattung von Strafanzeige (Träger), gffs. Strafanzeige
- Aufarbeitung
 - Hinreichende Information aller Beteiligten
 - Hinreichende Information aller Kinder in der Gruppe
 - Möglichkeit zur Meinungsäußerung aller Beteiligten
 - Festlegung von Maßnahmen, um eine Wiederholung der Ereignisse zu verhindern.
 - gffs. Maßnahmen zur Rehabilitation von Mitarbeitenden (Träger + Leitung)

Die Aufarbeitung

Nachdem der Übergriff gemeldet wurde und alle Handlungsschritte fachgerecht erfolgt sind, der Täter oder die Täterin gffs. die Einrichtung verlassen hat, gilt es, eine hinreichende und grundlegende Aufarbeitung der Geschehnisse zu ermöglichen. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen:

- Die Kinder in der Gruppe
- Die Eltern
- Die übrigen Fachkräfte
- Die Leitung
- Den Träger

Kinder

Es ist wichtig alle Kinder bei der Rahmensetzung einzubeziehen. Auch in diesem Szenario sollte der konkrete Übergriff deutlich benannt werden, ohne dass eine Schilderung im Detail erfolgt.

Die grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung sollte es sein, dass das passive/betroffene Kind sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen kann und sich als geschätzter Teil der Gruppe und des Kindergartens empfindet. Darüber hinaus sollten alle Kinder wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können.

Alle beteiligten Akteure der Kindertageseinrichtung sollten hinreichend informiert sein und die Möglichkeiten erhalten, sich zu äußern. Im Anschluss sollten gemeinsam Maßnahmen festgelegt/ Möglichkeiten gesucht werden, eine Wiederholung zu verhindern.

Eltern

Konkrete Schritte festlegen, wie das Vertrauen der Eltern wieder hergestellt werden kann (transparente Aufarbeitung, Einbindung bei der Erstellung von Maßnahmen, um Wiederholung zu verhindern).

Fachkräfte

Konkrete Schritte festlegen, wie das Team in der Aufarbeitung der Krise gestärkt werden kann (transparente Aufarbeitung, Schutz und Wahrung der Fürsorgepflicht, Einbindung bei der Erstellung von Maßnahmen, um Wiederholung zu verhindern, Supervision, Beratung, Zeit und Raum zur Aufarbeitung).

Umgang mit fälschlichen Verdacht - Rehabilitation von Mitarbeitenden

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung, aber auch für das Team.

Die Rehabilitation ist Trägersaufgabe und erfolgt nach folgenden Schritten:

1. Gespräch mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeiter*in (Träger + Leitung).
2. Information aller Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts (Träger).
3. Dokumentation (Träger).
4. Angebot für beschuldigte*n Mitarbeiter*in, Team, Sorgeberechtigte zur Aufarbeitung (Supervision, Beratung).
5. Unterstützung der institutionellen Aufarbeitung, Raum für Fragen und Unsicherheiten mit dem Ziel des Wiederaufbaus von Vertrauen und Handlungssicherheit.
6. Prüfung ob entstandene, unzumutbare Kosten der beschuldigten Person finanziell durch Träger unterstützt werden können (es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf finanzielle Entschädigungsleistung).

Umgang mit Ereignissen/Entwicklungen gem. § 47 (Zuständigkeitsabgrenzungen)

Informations- und Kommunikationsstrukturen des Trägers

Neben dem konkreten Meldeinhalt, werden bei der Beratung auch die Strukturen in den Blick genommen. Zu einem ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahren gehören seitens des Trägers klar definierte Zuständigkeiten und Informationswege. Folgende Übersicht soll hierzu eine erste Orientierung bieten:

Träger	<p>Durch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger gefordert, Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich dem Landesjugendamt zu melden.</p> <p>Weiterhin schreibt § 45 SGB VIII als betriebserlaubnisrelevant vor, dass eine Einrichtung Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde einräumen muss (§ 45 Abs. 2 Nr. 3) und dass sie in ihrer Konzeption Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung aufzustellen hat (§ 45 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>Nimmt man diese Vorschriften zusammen in den Blick, bedeutet dies, dass zur Erfüllung dieser Vorgaben zwischen Träger und Einrichtung klare Beschwerde- und Meldewege definiert sein sollten. Zudem sollten Meldeschwellen und Meldeinhalte vereinbart werden. Der Träger muss sicherstellen, dass er über potenziell das Kindeswohl beeinträchtigende Entwicklungen und Ereignisse von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird. Ebenso sollte er über Beschwerden in Kenntnis gesetzt werden, sobald diese eine von ihm definierte Tragweite erreicht haben, zumindest aber diejenigen, die einer Meldepflicht unterliegen. Der Träger muss in der Lage sein, seiner Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII nachzukommen bzw. bei niedrigschwelligen Angelegenheiten selbst steuernd einzugreifen und z.B. die Fachberatung einzuschalten. Auf Aufforderung des Landesjugendamtes muss der Träger (unter Beteiligung der Fachkräfte) Stellung zur gemeldeten Situation beziehen.</p>
Leitung	<p>Die Leitung fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden Informationen rechtzeitig und geordnet weiter geben. Insbesondere muss die Leitung sicherstellen, dass Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Hierfür müssen sowohl eine Form als auch die Struktur für eine sachgemäße Behandlung der Beschwerden festgelegt sein. Zudem ist eine Dokumentation erforderlich. Auch die interne Informationsweitergabe durch Fachkräfte an die Leitung muss geregelt sein. Sachverhalte, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, müssen der Leitung unverzüglich in angemessener Weise mitgeteilt werden.</p> <p>Die Leitung muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und</p>

	<p>das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger einzubinden ist. Diese Schwellen müssen regelmäßig überprüft werden.</p> <p>Die Leitung muss im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen.</p>
Pädagogische Fachkräfte	<p>Pädagogische Fachkräfte müssen den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben.</p> <p>Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.</p>
QM-beauftragte Fachkraft	<p>Die für Qualitätssicherung und -entwicklung zuständige Fachkraft muss dafür Sorge tragen, dass im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Beschwerdewege definiert und (z.B. über Aushänge) kommuniziert sind. Es muss für Eltern klar sein, welcher Weg ihnen zur Verfügung steht, wenn sie Unmut oder Kritik äußern wollen. Sollte für diese Aufgaben keine Fachkraft benannt sein, fällt dies in die Zuständigkeit der Leitung.</p>
Fachberatung und örtliches Jugendamt	<p>Im Rahmen ihrer Funktion sollen bei der Bearbeitung von Meldungen grundsätzlich die zuständigen Fachberatungen und die zuständigen Mitarbeitenden des örtlichen Jugendamtes in Beratungsprozesse der Einrichtungen einbezogen werden.</p>

Quelle: Aus der Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII des Landesjugendamts Rheinland.

7. Prozessablauf bei vermutetem Übergriffen durch Mitarbeitende innerhalb des Waldkindergarten Brühl e.V.

Feststellen von grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeitende, Kind, Eltern

Verpflichtende Information an die Leitung, bei Leitung an Vorstand - Dokumentation

Dokumentation des festgestellten Verhaltens

Gefährdungseinschätzung, ggfs. mit - Dokumentation

Info an Vorstand - Dokumentation

Festlegen der Interventionsmaßnahmen - Dokumentation

Ggfs. Ergreifen von Sofortmaßnahmen - Dokumentation Umsetzung
Festlegen der Krisenkommunikation

Meldung ans Landesjugendamt - Dokumentation

Weitere Klärung des Verfahrens (Verdachtsklärung, Rehabilitation, Rechtsberatung, dienstrechtliche Optionen, Freistellung, Hausverbot, Strafanzeige,...) - Dokumentation

Transparenz: Festlegen der Kommunikation mit den Betroffenen (Mitarbeitende, Eltern, Kinder) - Dokumentation

Aufarbeitung: Festlegen der päd. Hilfen, Einleitung von Hilfen

Reflexion, ggfs. Überarbeitung Schutzmaßnahmen - Dokumentation

8. Meldung von Kinderschutzvorfällen

Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen für den Schutz von Kindern sorgen.

Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld - außerhalb der Kindertagesstätte

§ 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz des Kindes vor Kindeswohlgefährdung in seinem privaten Umfeld, also außerhalb der Kita.

Der Waldkindergarten Brühl e.V. hat gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Bereich der Kindertagesbetreuung) mit dem Jugendamt der Stadt Brühl als öffentlichem Jugendhilfeträger eine schriftliche Vereinbarung getroffen (Stand: September 2022).

Diese Vereinbarung regelt:

§ 1 Allgemeinen Schutzauftrag

§ 2 Einrichtungsbezogene Einrichtungen und Dienste

§ 3 Handlungsschritte

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

§ 5 Eignung der Mitarbeiter*innen und Anwendung fachlicher Standards

§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

§ 7 Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen

§ 8 Dokumentation

§ 9 Datenschutz

§ 10 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

Wenn ein*e Mitarbeitende*r den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat, teilt sie dies der Leitung mit (siehe Verfahrensablauf "Verdacht auf Kindeswohlgefährdung"). Die Leitung klärt zunächst, ob sich der Verdacht in gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Waldkindergarten Brühl e.V. betreuten Kindes begründet. Hierzu wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden kann. Weiterhin ist es sinnvoll, ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind zu entwickeln. Die Erziehungsberechtigten und das Kind sollen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte der Kindertagesstätte haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Es besteht eine Informationspflicht, die Gefährdung liegt in der Regel im Verantwortungsbereich Dritter. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Fachkräfte das örtliche Jugendamt zu informieren = Informationspflicht. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann oder reichen die Maßnahmen nicht aus, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.

Auch das Jugendamt (Beauftragte im Rahmen des §8a) darf bei Kindeswohlgefährdung, ohne Mitwirkung des Betroffenen zur Informationsgewinnung, persönlich anvertraute Sozialdaten von

der Kindertagesstätte erheben (§62 Abs. 3 Ziffer 2d). Die Kindertagesstätte ist nicht zur Information der Eltern über den Datenaustausch verpflichtet, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet sein kann (z.B. bei Sexuellem Missbrauch). Wenn das Jugendamt Kontakt zur Kindertagesstätte aufnimmt und Sozialdaten erfragt, klären wir zunächst mit Leitung und Vorstand das weitere Vorgehen. D.h. wir lassen uns die Kontaktdaten geben und kündigen einen Rückruf an. Die Kindertagesstätte hat nur Auskunftsrecht gegenüber Personen die im Auftrag des §8a beauftragt sind. Gutachter*innen, die von einem Familiengericht bestellt wurden, zählen nicht hierzu. Für diesen Fall benötigen Mitarbeitende von Kindertagesstätten eine Schweigepflichtsentbindung von den Erziehungsberechtigten.

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kindertagesstätte

Demgegenüber steht § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, der regelt, dass Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (Kindertagesstätte) der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzeigen müssen, die geeignet sind das Wohl der Kinder (und Jugendlichen) zu beeinträchtigen. Die Meldepflichten gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beziehen sich auf Gefahrenpotenziale, die innerhalb der Einrichtung liegen. Gemeint sind z.B. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder weiteren Personen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder. Ebenso strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, die den Betrieb der Einrichtung gefährden oder auch Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko. Es besteht Meldepflicht, die Gefährdung liegt in der Regel im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers. Für die Entgegennahme der Meldungen sind die Landesjugendämter zuständig.

In absoluten Einzelfällen kann sowohl die Meldung an den örtlichen als auch an den überörtlichen Träger erforderlich sein. Denkbar sind Gefährdungslagen, die aus der Sphäre der Einrichtung stammen und gleichzeitig eine Gefahr für das Wohl des einzelnen Kindes beinhalten, denen nur durch Einschalten des Jugendamtes begegnet werden kann.

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt - im Unterschied zu § 8a SGB VIII - nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf "Ereignisse und Entwicklungen", die generell das Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen. Bei § 8a Abs. 4 SGB VIII liegt die Gefährdung im Verantwortungsbereich Dritter. Der Gefährdung kann nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden.

Norm § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	Norm § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
Empfänger der Meldung: Landesjugendamt	Empfänger der Information: Jugendamt
Zweck: Ausübung der Aufsichtsfunktion/ Schutz aller betreuten Kinder in der Kita	Zweck: Erfüllung des Schutzauftrags/ Schutz eines Kindes
Fokus: Einrichtungsbezogene Gefahrenlage	Fokus: Kindbezogene Gefahrenlage

Aufgabe des Landesjugendamtes: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen	Aufgabe des Jugendamtes: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind
---	--

Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach §47 SGB VIII

Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist, das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen können sein:

1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder weiterer Personen) und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen)
- Vernachlässigung

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden und Träger

- Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.
- Einträge in Führungszeugnisse

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge

4. Massive Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden, z.B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeitende oder entsprechenden Pressemitteilungen (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden oder den Betriebsfrieden stören).

5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

6. Betriebsgefährdende bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse

- Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
- Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können.
- Feststellungen anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten. (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden).

7. Grenzverletzendes oder übergreifiges Verhalten unter Kindern

8. Neben diesen Ereignissen sind auch Entwicklungen meldepflichtig, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, z.B. auffallende Krankheitsproblematik bei den Mitarbeitenden, bauliche Defizite etc.

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a) nicht aufgehoben.

Quellen:

Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 des LVR-Dezernat Jugend
Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII des Landesjugendamt Rheinland

Form der Meldungen

Meldungen an das zuständige Landesjugendamt können schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax und/oder vorab telefonisch erfolgen.

Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht ein Online-Meldeformular: Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldung eines Ereignis).

a) Allgemeine Angaben zur Meldung

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofort eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

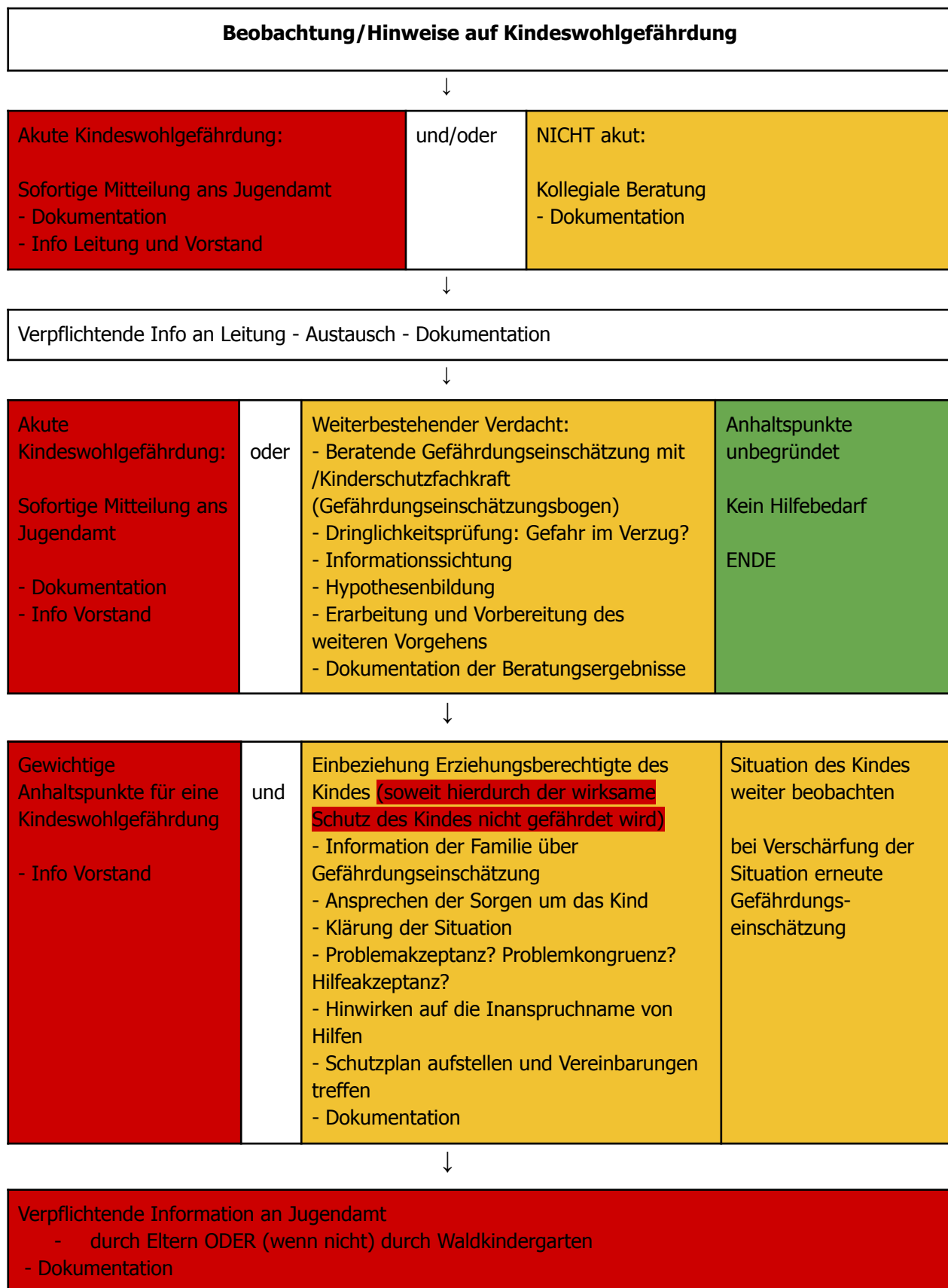
b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten
- Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
- Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
- Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden

c) Weitere Verfahrensschritte

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

9. Prozessablauf bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen (außerhalb des Waldkindergartens)



Information der Eltern über die Form der Information ans Jugendamt (wenn dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird)



<p>Gefährdung besteht fort: Erneute Kontaktaufnahme zum Jugendamt (Eltern oder Waldkindergarten)</p> <ul style="list-style-type: none">- Dokumentation- Info Vorstand	<p>oder</p>	<p>Bewertung des Hilfeprozesses/der Situation im Team mit /Kinderschutzfachkraft</p> <ul style="list-style-type: none">- werden Vereinbarungen des Schutzplans in festgelegtem Zeitraum eingehalten?- ist das Kindeswohl gewährleistet?- liegt akuter Handlungsbedarf durch das Jugendamt vor?- nimmt Familie Hilfe an?- weitere Hilfen erforderlich?- Dokumentation der Beratungs- und Entscheidungsergebnisse <p>← →</p>	<p>Gefährdung abgewendet:</p> <p>ENDE</p>
--	-------------	---	---

10. Fortbildung, Fachberatung

Fortbildung

Mindestens ein*e Mitarbeitende*r des Waldkindergarten Brühl e.V. hat eine Kinderschutzfortbildung besucht.

Alle pädagogisch Mitarbeitenden des Waldkindergarten Brühl e.V. setzen sich in der Einarbeitungsphase mit dem Schutzkonzept des Waldkindergarten Brühl e.V. auseinander. Kinderschutz wird regelmäßig in Teamgesprächen, Elternabenden und Elterngesprächen thematisiert.

Fachberatung

In den Prozess der Klärung einer Kindeswohlgefährdung ziehen wir eine (insoweit erfahrene Fachkraft) oder Kinderschutzfachkraft ein, die bei Fragen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung berät (§§ 8a und 8b SGB VIII sowie §4 KKG). Die /Kinderschutzfachkraft hat an einem zertifizierten Ausbildungskurs teilgenommen, verfügt über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse zu den rechtlichen Handlungsgrundlagen. Sie ist erfahren in der Risikoeinschätzung und Gesprächsführung mit Mädchen und Jungen im Kindergartenalter, Eltern und pädagogischen Teams. Die sollte nicht aus dem Kontext der eigenen Einrichtung kommen. Auch ist es sinnvoll, wenn sie nicht aus dem Brühler ASD Kontext kommt.

Eine geeignete Fachberatung stellt

Der Kinderschutzbund OV Brühl e.V., Clemens-August-Str. 33a, 50321 Brühl

Ansprechpartnerin: Tatjana Kops, Tel.: 02232 / 49899, Mail: beratung@dksb-bruehl.de (per Email auch außerhalb der offiziellen Geschäftszeiten erreichbar)

Außerdem besteht die Möglichkeit der Fachberatung durch das Brühler Jugendamt.

11. Dokumentation

Bei der Erfüllung des Schutzauftrags und dem damit verbundenen Prozess der Gefährdungseinschätzung sind Klarheit, Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen wichtig. Daher werden sämtliche Beobachtungen, Gespräche, Einschätzungen und Vereinbarungen schriftlich dokumentiert.

Grundsätzlich sollten alle Gespräche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (mit einzelnen Mitarbeitenden, im Team, mit dem Vorstand, bei Beratungen, mit den Erziehungsberechtigten, Kindern, mit Fachdiensten, Kinderschutzfachkräften, usw. dokumentiert werden.

Die Dokumentation sollte mindestens beinhalten:

- Personalien (beteiligte Fachkräfte, beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte)
- Sachverhalt (zu beurteilende Situation)
- Quellen
- Thema/Fragen
- Bewertungen (Ergebnis der Beurteilung, Einschätzung der Kinderschutzfachkraft)
- Entscheidungsvorschlag/Hilfeplan/Schutzplan (Art und Weise der Umsetzung der Hilfe(n), bzw. des Schutzplans, weitere Entscheidungen)
- Verantwortlichkeiten/Zeitschiene (Zeitvorgabe für Überprüfungen, Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte)
- Datum, Unterschrift

Wichtig ist die klare Trennung von objektiven Fakten und subjektiven Vermutungen oder Interpretationen. Sowohl die Problemsicht des Waldkindergartenteams, der betroffenen Familie und die dazugehörigen Vorschläge zur Problemlösung, sowie die getroffenen Vereinbarungen zur Änderung der bestehenden Situation sollten schriftlich festgehalten werden. Im Sinne eines Schutzplans ist es ebenfalls notwendig, Vereinbarungen hinsichtlich der Rückmeldungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfen zu treffen.

12. Kollegiale Beratung

Bei der Gefährdungseinschätzung sollen mehrere Fachkräfte zusammenwirken. Die kollegiale Beratung stellt eine bewährte Methode dar, um unter Zuhilfenahme der Sichtweisen und Erfahrungen von Kolleg*inn*en in einem zeitnahen und strukturierten Verfahren wichtige Aspekte zusammenzuführen und somit eine erste Analyse und Einschätzung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die kollegiale Beratung dazu dienen, zu einer Entscheidung in Bezug auf das weitere Vorgehen zu kommen und dieses zu planen.

Um in die kollegiale Beratung ein realitätsnahes Bild von der Lebenssituation eines Kindes einzubringen, benötigen die fallzuständige Fachkraft und die einbezogenen Kolleg*inn*en und der Vorstand Raum und Gelegenheit, aktuelle oder zurückliegende Erfahrungen mit diesem Kind und seinem Umfeld in Erinnerung zu rufen und relevante Aspekte zusammenzufügen, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Eine kollegiale Beratung ist gekennzeichnet durch die Aufeinanderfolge mehrerer Arbeitsschritte:

	VORBEREITUNG	MODERATIONS-AUFGABEN
	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung, wer als Berater*innen fungiert, - wer den Fall vorstellt und die Beratungsfrage stellt - wer die Beratung moderiert, - welche Infos die Personen brauchen, - wie die zentrale Beratungsfrage lautet, - Festlegung Zeitrahmen (Start, klärende Fragen, Beratung, Reflexion) 	
I	Falldarstellung (ca. 5 Min.) anhand <ul style="list-style-type: none"> - der Daten und Fakten - des aktuellen Beziehungserlebens zu den beteiligten Personen - der möglichen Einbindung im Sozialraum 	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört vorgetragen werden kann
II	Beratungsfrage (ca. 5 Min.) <ul style="list-style-type: none"> - Formulierung des Problems/Anliegen, zu dem beraten wird 	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und vom Team akzeptiert werden
III	Rückfragen (ca. 5 Min.) <ul style="list-style-type: none"> - die Berater*innen können Informationsfragen stellen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können. 	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitigen Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe enthalten
IV	Identifikationsrunde (ca. 15 Min.) die Teilnehmenden übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System <ul style="list-style-type: none"> - beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben - formulieren ihre Wünsche 	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt, am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten, Erwiderungen untereinander, achtet darauf, dass jeder zu Wort kommt, fragt Wünsche der Beteiligten ab

V	<p>Sammeln von Eindrücken (ca. 10 Min.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffe, Bilder, etc. - Beschreibung der die z.Zt. vorherrschende Atmosphäre im Team - Zusammentragen der Assoziationen - Rückmeldung der fallvorstellenden Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffe und Einfälle aufschreiben - keine Diskussion - alles ist wichtig <p>Am Ende: Frage an die fallvorstellende Fachkraft zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit</p>
VI	<p>Was wird gebraucht? (ca. 10 Min.)</p> <p>Einfälle werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begriffe und Einfälle aufschreiben - keine Diskussion - alles ist wichtig <p>Am Ende: Frage an die fallvorstellende Fachkraft ob/welche als Lösungsvorschläge als hilfreich empfunden werden</p>
VII	<p>Wie kann ein erster Schritt aussehen? (ca. 10 Min.)</p> <p>Mögliche Schritte in der weiteren Fallberatung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet welchen Schritt sie machen will.</p> <p>Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen, bzw. welche fehlen?</p>	<p>Einfälle der Gruppe aufschreiben</p> <p>Fallzuständige Fachkraft fragen, wie sie sich entscheiden will und ob das Team diese Entscheidung mittragen will. Bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden</p>
VIII	<p>Reflexion (ca. 10 Min.)</p> <p>Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt, wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?</p>	<p>Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird</p>

13. Arbeitshilfe Elterngespräche im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung

(Quelle: Kindler 2011, Maywald 2013)

Ziele des Gesprächs mit den Eltern

- Eltern über gewichtige Anhaltspunkte und den weiteren Ablauf informieren
- Informationen von den Eltern als Teil der Gefährdungseinschätzung erbitten
- Einladung zu einem Teil von Zusammenarbeit
- Ggfs. Fragen von Sicherheit und Kontakt in der nächsten Zeit klären

Allgemeine Regeln

- Anfangs die dem Anlass zugrunde liegenden Fakten benennen
- Eltern möglichst rasch zu Wort kommen lassen
- Wenn Zuschreibungen, nur positive
- Auf die eigene Sicherheit achten
- Sich innerlich nicht vorab festlegen
- Abwehr ist erwartbar und nicht feindselig zu deuten

Rahmenbedingungen

- Einladung beider Eltern mündlich und schriftlich
- Zeit und Ort, Begrenzung auf 45-60 Minuten, geschützter Raum
- Teilnehmende: Vier-Augen-Prinzip Rollenverteilung: Gesprächsleitung/Moderation bzw. Bericht aus Sicht des Kindes
- Kollegiale Vorbereitung des Gesprächs: Rollenverteilung, üben schwieriger Inhalte, Vorüberlegungen wie eine Vereinbarung aussehen könnte, wie die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann
- ggfs. Unterlagen vorbereiten und vorhalten (Entwicklungsberichte, Schweigepflichtsentbindung, Bogen für Dokumentation und Unterzeichnung der Vereinbarungen
- Freundlicher Empfang, Angebot von z. B. Wasser und Kaffee

Möglicher Gesprächsablauf

- **Begrüßung und Eröffnung**
Dank an Eltern, Benennung von Thema und Ziel
- **Bericht der Kita**
Darstellung von Verhalten und Befindlichkeit des Kindes sowie möglicher Auswirkungen auf Entwicklung
- **Bericht beider Eltern**
Ermutigung zur Darstellung weiterer Zusammenhänge
- **Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse**

- Benennung von übereinstimmender und streitiger Problemsicht
- **Vereinbarung über das weitere Vorgehen**
Maßnahmen der Eltern, der Kita und von Dritten; evtl. Folgegespräch;
Vergewisserung über Inanspruchnahme und Erfolg von Hilfen: Wie? Bis wann?
 - **Sorgfältige Dokumentation**
Anlass, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Gespräche

Abwehrstrategien von Eltern bei Gesprächen über mögliche Kindeswohlgefährdung

- Verleugnen „Das war nix“
- Gegenangriff „Ich zeig sie an“
- Zusammenbruch „Ich kann nicht mehr“
- Anpassen „Ich mache was sie sagen“
- Banalisieren „So schlimm war's nicht“
- Rationalisieren „Sie müssen verstehen“

14. Gefährdungseinschätzungsbogen

Name des Kindes:		Tag der Einschätzung:		
Name der einschätzenden Fachkraft:		Datum der Vorstellung in der Fallbesprechung:		
	Physiologische Bedürfnisse Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Schutz und Sicherheit Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen, innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Soziale Bindungen/Wertschätzung konstante Bezugsperson(en), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Erziehung/Förderung altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend				
grenzwertig				
ausreichend				
gut				
sehr gut				
Gewährleistung des Kindeswohl insgesamt:				
Problemakzeptanz:		Sehen Sorgeberechtigte und Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?		
Problemkongruenz:		Stimmen Sorgeberechtigte und Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?		
Hilfeakzeptanz:		Sind Sorgeberechtigte und Kinder bereit, die gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?		

15. Dokumentation Elterngespräch

Name des Kindes:	Tag des Gesprächs:
Name*n der teilnehmenden Erziehungsberechtigten:	Namen der teilnehmenden Fachkräfte:
Einschätzung der Erziehungsberechtigten:	
Einschätzung der Fachkräfte des Waldkindergartens:	
Ideen für mögliche Hilfen und Unterstützung:	
Vereinbarungen mit den Eltern (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin):	
Nächster Schritt:	

Unterschrift*en Erziehungsberechtigte:

Unterschriften Fachkräfte:

16. Dokumentation Wahrnehmung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name, Geburtsdatum des Kindes:	Datum/Uhrzeit Gespräch:
Name*n der Erziehungsberechtigten:	Namen Gesprächsteilnehmer*innen:

Hier: Kollegiale Beratung, Information Leitung/Vorstand, JA/LVR, Beratung Kinderschutzfachkraft (nicht zutreffendes streichen)

<p>Fallschilderung und Beurteilung der Situation: (Ausgangssituation, Beteiligte, Problemschilderung, Quelle, eigene Aktivitäten, angebotene Hilfen, Ressourcen und Einschätzung bezogen auf das Kindeswohl)</p>
<p>Einschätzung/Bewertung der Gefährdung durch Gesprächspartner:</p>
<p>Mögliche Hilfen, Unterstützungsmöglichkeiten:</p>
<p>Beschluss: Weitere Hilfe durch JA/LVR/Kinderschutzfachkraft erforderlich? Ja/Nein</p>
<p>Ergebnisse und Festlegungen in Bezug auf weiteres Verfahren bzw. Vorgehen (Festlegung Verantwortlichkeiten, weitere Schritte, Art und Weise Umsetzung der Hilfe/n, Termine, Zeitvorgabe zur Überprüfung):</p>

Datum, Unterschrift/en:

17. Anlaufstellen

- Kinderschutztelefon Jugendamt Brühl: <https://www.bruehl.de/notdienste.aspx>
Das Brühler Jugendamt hat tagsüber eine besondere Rufnummer zum Thema Kinderschutz eingerichtet. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn Sie eine Kindeswohlgefährdung melden möchten, rufen Sie das Kinderschutztelefon des Jugendamtes an.

Dort kann montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eine sozialpädagogische Fachkraft, die Ihre Meldung entgegennimmt, erreicht werden.

Außerhalb dieser Zeiten muss sich an die Brühler Feuerwehr unter 02232 944300 oder an die Polizei unter 02232 18060 gewendet werden. Von dort wird die Meldung an eine Kinderschutzstelle weitergeleitet.

Kinderschutztelefon Jugendamt Brühl: 02232 79 4479

- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Brühl:
<https://www.bruehl.de/paedagogische-fachdienste.aspx>
- BGW - Hilfe für Arbeitnehmer*innen nach Extremerlebnissen: Bezirksverwaltung Köln
Tel.: (0221) 37 72 -0
- LVR-Landesjugendamt Rheinland, Fachbereich Kinder und Familie, Schutz von Kindern in Kitas, Aufsicht und Beratung (Dezernat 4 - Abteilung 42.21): 0221-809-4053,
angelika.nieling@lvr
LVR Schutz von Kindern in Kindertagesstätten
- <https://kinderschutznetzwerk.de>
- www.dksb-nrw.de (Deutscher Kinderschutzbund NRW)
- <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- <https://www.nummergegenkummer.de>
- Kinder- und Jugendtelefon 116 111
- Elterntelefon 0800 111 0 550

18. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und die Umsetzung ihrer Rechte in der Praxis zu erleben. Dies schützt sie ebenso wirksam vor Gefahren, wie die Erfahrung, dass sie an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Daher ist es gesetzlich verankert, dass Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme in pädagogischen Konzepten festgehalten werden müssen. Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden finden sich in der/im dem...

UN-Kinderrechtskonvention

- Jedes Kind erhält per Geburt Rechte
- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)
- den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1)
- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
- die Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)

Grundgesetz

- Art. 6 Abs. 2+3: Elternsein ist keine Privatsache "Über ihre Betätigung (Rechte/Pflichten der Elternschaft) wacht die staatliche Gemeinschaft"

BGB

- Rechtsfähigkeit ab Geburt (§1) - Kinder sind Träger eigener Rechte
- Recht auf Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen (§1626 Abs. 2)
- Inhalt und Grenzen der Personensorge, Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631, Abs. 1+2)
- Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§1666, Abs 1) - Nur das Familiengericht kann die Eltern verpflichten, Hilfe anzunehmen (das Jugendamt muss Hilfen zur Abwendung von Gefahren anbieten - darf sie aber nicht verordnen, das Jugendamt kann den Zutritt zur Wohnung nicht erzwingen)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§1666a Vorrang öffentlicher Hilfen - ambulante Maßnahmen werden vom Familiengericht stationären Maßnahmen vorgezogen)

SGB VIII

- Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§1 Abs. 1)
- Recht auf individuelle Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gefahren des Kindeswohl (§1 Abs. 3)
- Recht auf entwicklungsentsprechende Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§8)
- Recht auf Schutz bei Kindeswohlgefährdung (Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch Kita - Prüfung auf gewichtige Anhaltspunkte, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten -

nur wenn Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist!, Pflicht zur Informationsgewinnung, Pflicht zur Dokumentation, Mitwirkung einer , Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information Jugendamt) (§8a)

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§42)
- Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung von Kinderrechten (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe (§45 Abs. 2 Nr. 3)

KiBiz

- Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung von Kinderrechten (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe (§13 Abs. 6)
- Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen als Ergänzung der Förderung des Kindes in der Familie, Recht auf kontinuierliche, frühkindliche Bildungsprozesse (§2, §13)

Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität).
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogische Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt.
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Arbeitshilfe LVR (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in den Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a /§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

Literatur

- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII des Landesjugendamt Rheinland
- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 des LVR-Dezernat Jugend
- Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung des LVR
- Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung von Der Kinderschutzbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen

Anhang zur kindlichen Sexualität

Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen und die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist genauso wichtig, wie ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Es geht um Lernprozesse und Einstellungen, um Wertvorstellungen und um zwischenmenschliche Beziehungen, die begleitet werden wollen. Der Weltgesundheitsorganisation zufolge ist sexuelle Gesundheit untrennbar mit Gesundheit insgesamt, Wohlbefinden und Lebensqualität verknüpft. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet.

1. Kindliche Sexualität

- Ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen und nicht zielorientiert
- Ist spontan, frei, lebt im Moment
- Wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- Zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus (Doktorspiele und andere Rollenspiele, Tobe- Spiele, Wettspiele, Vergleichen)
- Zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)
- Äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- Das Gefühl sexuellen Begehrens ist dem Kind fremd
- Entspringt dem Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- Äußert sich im Wissensdrang („Warum“- Fragen)

Zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr entdecken Kinder, dass es mehr als ein Geschlecht gibt. Die meisten fangen an, sich selbst einem Geschlecht zuzuordnen und sich zugehörig zu fühlen. Im Zuge dessen ist das Erkunden des eigenen, aber auch des anderen Geschlechts für Kinder äußerst spannend. Dies geschieht durch viele Fragen zu Körper und Entstehung von Menschen und durch Körpererkundungsspiele, sog. Doktorspiele.

2. Sexualfreundliche Erziehung

Kinder brauchen für ihre sexuelle Entwicklung pädagogische Begleitung, wie in anderen Entwicklungsbereichen auch. Sie benötigen Raum, um sich und andere wahrzunehmen, ihre sinnlichen Erfahrungen zu machen, ihre Neugierde zu befriedigen und einen natürlichen Umgang mit ihrem Körper zu erlernen. Genauso wichtig ist es, in der Sexualentwicklung der Kinder, dass die Kinder auf ihr eigenes Körpergefühl achten - was tut mir gut, in welchen Situationen fühle ich mich unwohl - und dies artikulieren.

Mit einer sexualfreundlichen Erziehung können Kinder lernen, eigene Grenzen und die anderer Kinder kennenzulernen und zu respektieren.

Wir möchten Kindern einen einheitlichen und klaren Umgang mit dem Thema kindliche Sexualität schaffen, der Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften Orientierung und Verlässlichkeit bietet. Dieser einheitliche Umgang wird durch einen Austausch im Team hergestellt, sodass nicht persönliche Meinungen und Einstellungen den Umgang mit kindlichen sexuellen Aktivitäten bestimmen dürfen, sondern Fachkenntnisse die Grundlage bilden.

Einige Kinder zeigen im Vorschulalter und Grundschulalter vermehrtes Interesse an Körpererkundungsspielen, den sog. Doktorspielen. Dies gehört zur normalen sexuellen Entwicklung. Kinder untersuchen in Rollenspielen gegenseitig ihren Körper und versuchen auf diesem Wege, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Geschlechtern auszumachen.

3. Regeln für Doktorspiele

Damit Kinder sich bei Doktorspielen nicht verletzen, keine Grenzen überschritten werden, haben wir klare Regeln aufgestellt, die wir mit den Kindern besprechen und deren Einhaltung wir konsequent umsetzen.

- Kinder, die miteinander Doktor spielen haben den gleichen Altersabstand, bzw. den gleichen Entwicklungsstand
- Ältere Kinder und Erwachsene haben bei den Spielen nichts zu suchen
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen möchte
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in irgendeine Körperöffnung
- Kein Kind tut einem anderen weh
- Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper und wo es angefasst werden möchte
- Wenn sich etwas nicht schön anfühlt, sagen wir "Nein"
- Das Spiel ist freiwillig - "Nein" wird sofort respektiert
- Jedes Kind darf jederzeit aufhören mitzuspielen
- Alle dürfen gleich bestimmen
- Alle dürfen erzählen - es gibt kein Redeverbot
- Es wird nichts angeleckt oder in den Mund genommen
- Doktorspiele finden an einem privaten Ort statt

Das pädagogische Personal richtet sich einheitlich nach diesen Regeln. Informiert die Eltern, wenn Doktorspiele in der Gruppe Thema sind und zeigt auf, wie wir damit umgehen.

Gerade jüngere Kinder verfügen häufig noch nicht über eine angemessene Impulskontrolle. Ihnen fällt es manchmal schwer, Grenzen anderer als solche zu erkennen und einzuhalten. Auch ist es für viele Kinder schwer, eigene Grenzen zu kommunizieren. Daher brauchen sie Erwachsene, die ansprechbar sind und sie begleiten. Durch die transparenten Regeln wissen die Kinder, was erlaubt ist und was nicht und haben einen sicheren Rahmen ihrer Neugier

nachzugehen. Wir Erwachsenen zeigen uns offen und zugewandt, damit die Kinder sich uns bei einem Regelverstoß anvertrauen.

Wenn wir mitbekommen, dass Kinder Körpererkundung spielen, erinnern wir nochmal an die Regeln, bleiben in der Nähe und fragen zwischendurch aktiv nach, ob sich noch alle wohl fühlen und weiter mitmachen möchten.

4. Umgang mit Grenzverletzungen

- Wenn Grenzen bei Körpererkundungsspielen nicht eingehalten werden, bewahren wir Ruhe.
- Wir sprechen zuerst und im geschützten Rahmen, mit dem Kind dessen Grenze überschritten wurde.
- Auch mit dem aktiven Kind sprechen wir ruhig und wertschätzend, erinnern an die Regeln, spiegeln Gefühle und heben hervor, dass es am Wichtigsten ist, dass sich alle Kinder bei dem Spiel wohl fühlen.
- Wir äußern dem aktiven Kind gegenüber klar, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird und sorgen für einen Rahmen, in dem dies nicht wieder vorkommen kann (z.B. diese Woche keine Teilnahme an Doktorspielen, spielen nur noch in Sichtweite).
- Wir vereinbaren eine Zeitschiene, nach der wir uns nochmal zum Thema zusammensetzen und reflektieren, wie die Vereinbarungen eingehalten wurden und besprechen, wie es weiter geht.
- Wir informieren die Eltern der beteiligten Kinder über Situationen von grenzverletzendem Verhalten.
- Wir handeln gemäß unserem Schutzkonzept: Verfahren Übergriffe unter Kindern